

Vereinbarung betreffend die Abgabe von Augenprothesen

zwischen

den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung
vertreten durch
die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

der Militärversicherung (MV)
vertreten durch
**die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Abteilung Militärversicherung**

der Invalidenversicherung (IV)
vertreten durch
das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)

(nachfolgend „Versicherer“ genannt)

und der

Firma

.....
(nachfolgend "Leistungserbringer/in" genannt)

Art. 1 Geltungsbereich und Zulassung

- 1.1. Die Vereinbarung regelt die Abgabe von Augenprothesen zulasten der Versicherer und deren Vergütung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20), des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) und des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG; SR 833.1) sowie der dazugehörigen Verordnungen.
- 1.2. Diese Vereinbarung wird nur mit Firmen und Betrieben abgeschlossen, welche bezüglich Herstellung, Anpassung und Abgabe von Augenprothesen den im Anhang 1 (Massnahmen zur Qualitätssicherung) umschriebenen Anforderungen genügen.
- 1.3. Die Versicherer verpflichten sich, Firmen und Betrieben zur Herstellung, Anpassung und Abgabe von Augenprothesen, mit welchen sie keinen Vertrag abgeschlossen haben, keine von dieser Vereinbarung abweichenden Bedingungen zu gewähren.
- 1.4. Das BSV führt eine allg. einsehbare Liste sämtlicher Firmen und Betriebe, welche die Vereinbarung unterzeichnet haben. Die Kündigung der Vereinbarung hat die Streichung aus der Liste zur Folge.

Art. 2 Pflichten der Leistungserbringer/innen

- 2.1. Der/die Leistungserbringer/in ist dafür verantwortlich, dass die Leistungen aufgrund der Vereinbarung nur von Fachpersonal mit entsprechender Ausbildung (vgl. Anhang 1) oder durch eine in Ausbildung stehende Person unter persönlicher Aufsicht einer verantwortlichen Fachperson erbracht werden.
- 2.2. Der/die Leistungserbringer/in verpflichtet sich, Mutationen gegenüber den im Zeitpunkt der Zulassung vorliegenden Verhältnissen (z.B. Verlegung des Hauptsitzes, personelle Wechsel, Änderung der Rechtsform etc.) dem BSV unverzüglich zu melden.

Art. 3 Art und Umfang der Leistungen

- 3.1. Art und Umfang der Leistungen werden durch eine Verfügung/Mitteilung der zuständigen Versicherer bestimmt.
- 3.2. Die Abgabe von Augenprothesen zu Lasten der Versicherer muss medizinisch indiziert sein.
- 3.3. Zu Lasten der Versicherer dürfen **in der Regel nur Augenprothesen aus Kryolithglas** hergestellt/angepasst und verrechnet werden. **Augenprothesen aus Kunststoff** dürfen nur beim Vorliegen folgender, medizinisch ausführlich begründeter Indikationen hergestellt/angepasst und verrechnet werden:
 - Behinderungsbedingtes Unvermögen, mit einer Glasprothese adäquat umzugehen, (z.B. Handverstümmelung, Krankheiten des motorischen Systems, Debilität)
 - Operationstechniken, bei denen die Implantatbewegung durch einen Stift auf die Augenprothese übertragen wird.Augenprothesen aus Kunststoff bedürfen ausserdem der schriftlichen Einwilligung des Versicherers.
- 3.4. Die Leistungen können für Augenprothesen aus Glas in der Regel alle zwei Jahre, für Augenprothesen aus Kunststoff höchstens alle 6 Jahre beansprucht werden. Versicherte bis zum 18. Lebensjahr können die Leistung, sofern das Wachstum der Augenhöhle dies

erfordert, einmal jährlich beanspruchen. Eine vorzeitige Leistungsbeanspruchung muss ärztlich begründet sein.

- 3.5. Wählt eine versicherte Person aus freien Stücken Augenprothesen aus Kunststoff anstelle von Glasprothesen, so hat sie die daraus entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen. Der/die Leistungserbringer/in klärt die versicherte Person vor der Herstellung/Anpassung einer Kunststoffprothese über diesen Umstand auf.
- 3.6. Im Leistungsumfang des Leistungserbringers/der Leistungserbringerin sind neben der Herstellung, der Anpassung und der Abgabe der Augenprothese/n alle Dienstleistungen inbegriffen, welche im Zusammenhang mit einer qualitativ einwandfreien Prothesenversorgung einschliesslich deren Unterhalt stehen (siehe Anhang 1).
- 3.7. Der/die Leistungserbringer/in weist die versicherte Person auf die Sorgfaltspflicht hin.

Art. 4 Rechnungsstellung und Rückerstattung

- 4.1. Für die erbrachten Leistungen ist dem zuständigen Versicherer Rechnung zu stellen.
- 4.2. Rechnungen zu Handen der IV enthalten mindestens folgende Angaben:
 - Adresse der IV-Stelle, Rechnungsdatum
 - Name, Vorname, Adresse und Versicherungsnummer (AHV-Nummer) der versicherten Person
 - Name, Vorname, Adresse, und NIF - Nummer des Leistungserbringers/der Leistungserbringerin.
- 4.3. Rechnungen zu Handen der Versicherer nach UVG und des BAMV enthalten neben den üblichen Angaben zusätzlich die Schadennummer/Unfallnummer.
- 4.4. Die Rechnungen sind beim Vorliegen einer Verfügung/Mitteilung des zuständigen Versicherers in der Regel innerhalb von 60 Tagen nach deren Eingang beim zuständigen Versicherer auf ein vom/von der Leistungserbringer/in bezeichnetes Konto zu begleichen.

Art. 5 Tarif der Leistungen

- 5.1. Der Tarif für Leistungen gemäss Art. 3 dieser Vereinbarung ist im Anhang 2 verbindlich festgelegt.
- 5.2. Die Tarifansätze verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer. Wird der Mehrwertsteuersatz geändert, so ändern sich die Tarifansätze im Umfang des nach dem neuen Mehrwertsteueransatzes errechneten Steuerbetrags. Die Änderung gilt ab Datum von dessen Inkraftsetzung.

Art. 6 Datenschutz

- 6.1. Für den/die Leistungserbringer/in sind die Vorschriften des Datenschutzes (insbesondere das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992, DSG) anwendbar.

Art. 7 Qualitätssicherung

- 7.1. Der/die Leistungserbringer/in garantieren bezüglich der Produkte und Dienstleistungen eine einwandfreie Qualität.
 - 7.2. Die Massnahmen zur Qualitätssicherung sind in Anhang 1 festgehalten. Sie sind für alle Leistungserbringer/innen verbindlich.

Art. 8 Haftung bei Schäden

- 8.1. Für Schäden, welche durch unsachgemäße Anpassung, Mängel der verwendeten Materialien oder mangelhafte Information der versicherten Person entstehen, haftet der/die Leistungserbringer/in.

Art. 9 Streitigkeiten

- 9.1. Bei Streitigkeiten richtet sich das Vorgehen nach Art. 57 UVG, Art. Art. 27 IVG, bzw. Art. 27 MVG.

Bei Streitigkeiten zwischen dem Leistungserbringer und der IV ist Art. 57 UVG im Rahmen von Artikel 27 Absatz 2 IVG sinngemäss anwendbar. Sollte sich ein kantonales Schiedsgericht für unzuständig erklären, bestellen die Tarifparteien das Schiedsgericht und bestimmen das Verfahren nach den Grundsätzen von Artikel 57 UVG.

Art. 10 Schlussbestimmungen

- 10.1. Diese Vereinbarung tritt per _____ in Kraft. Sie kann in gegenseitigem Einvernehmen ganz oder in einzelnen Bestimmungen abgeändert werden.
 - 10.2. Diese Vereinbarung kann durch die Parteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils auf den 30. Juni oder 31. Dezember gekündet werden, erstmals auf den 30. Juni _____.
 - 10.3. Folgende Anhänge sind integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung:
 - Anhang 1: Massnahmen zur Qualitätssicherung
 - Anhang 2: Tarif

Ort, Datum

Firma

Leistungserbringer

Name

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident

Daniel Roscher

**Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung (IV)**

Der Vizedirektor

Stefan Ritler

**Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)
Abteilung Militärversicherung**

Der Direktor

Stefan A. Dettwiler